



Heinz-Werner
Wessler



Foto: privat

Überwindung des Krieges, Gewaltkontrolle und „Operation Artemis“

Die Tagung der drei Nord-Süd-Kommissionen und der neuen Kommission Friedenspolitik in Köln am 3. Juli 2004 wollte nicht die alte Bellizismus-Pazifismus-Diskussion der 1990er Jahre wiederbeleben. Doch ging es letztlich um Grundsatzfragen des politischen Pazifismus: Wie verhalten wir uns als Friedensbewegte bei Konflikteskalationen, wie wir sie 1994 in Ruanda, 2003 in der Demokratischen Republik Kongo (Ituri; Bunia), in Liberia und in Sierra Leone, in Haiti, Osttimor, Kambodscha, im Sudan oder in anderen westafrikanischen Ländern erleben?

Wenn – wie für Ituri im Mai 2003 – unsere Friedensfreunde aus verschiedenen Organisationen bei einem pax-christi-Regionaltreffen in Bukavu ohne Wenn und Aber angesichts des anlaufenden Völkermords nach einer Intervention rufen, können wir als Kommission „Solidarität mit Zentralafrika“ wohl nicht anders, als dazu Stellung nehmen: Gibt es ihn, den Königsweg zwischen Distanzierung und Solidarisierung?

Angesichts der Gefahr eines Völkermords in der Ituri-Region in der DR Kongo heißt es in einer Erklärung des von pax christi mitgetragenen Ökumenischen Netzes Zentralafrika (ÖNZ) vom 10.7.2003: „Das ÖNZ begrüßt die deutsche Unterstützung für die europäische Eingreiftruppe („Operation Artemis“) in der Stadt Bunia. Dieser Einsatz kann jedoch nur im Zusammenhang mit anderen Bausteinen die Basis für einen stabilen Frieden in der Region legen. Notwendig ist eine umfassende Friedensinitiative, für die jetzt die notwendigen politischen Entscheidungen dringend gefällt werden müssen.“ Ähnlich hatte auch eine vorausgegangene Erklärung der pax christi-Kommission

Am 3. Juli 2004 trafen sich in Köln vier pax christi-Kommissionen, ein Vertreter von Pax Christi International und der Generalsekretär der deutschen Sektion, um über „humanitäre Interventionen in Afrika“ zu debattieren, deren Unterstützung strittig ist. Über diese Debatte wird ein Heft in der neuen Broschürenreihe „Impulse“ von pax christi im Herbst erscheinen. Wenn auch nach diesem Studientag der Eindruck vorherrschte, die „Fronten“ seien „unübersichtlicher geworden“, so baten wir doch zwei Vertreter um ihre vorläufige Einschätzung der Debatte. Hier sind ihre Beiträge. (Die Red.)

on vom 23.5.2003 argumentiert, die die Erklärung von Bukavu aufgreift.

Das Ringen der Friedensbewegung in Sachen internationale polizeilich-militärische Eingriffe zeigt sich sowohl beim Abschnitt 6.2 „Vorübergehende Aufgabe: Peacekeeping“ der **Friedenspolitischen Richtlinien** der *Kooperation für den Frieden* und beim Entwurf eines Papiers zum Thema „Humanitäre Interventionen“ des *Forum Menschenrechte*, der zurzeit heftig diskutiert wird.

Die *Kooperation für den Frieden* spricht offen den fehlenden Konsens innerhalb der Beteiligten an diesem Grundsatzpapier an. „Angestrebt werden der Abbau nationaler Armeen – also auch der Bundeswehr – und die Einrichtung multinationaler UN-Kapazitäten, die Peacekeeping-Aufgaben im Sinne der UN-Charta übernehmen. Umstritten ist in der Kooperation, ob dies nur nach Kapitel VI – mit Zustimmung aller Konfliktparteien – oder auch nach Kapitel VII – als Intervention – geschehen darf.“ In jedem Fall ist die Möglichkeit einer Intervention mit VN-Mandat auf der Grundlage des Kapitel VII der VN-Charta eine Position, die innerhalb der „Kooperation“ und somit in der Friedensbewegung vertreten wird.

Vom abstrakten Prinzip zum Einzelfall

In seinem Papier für die Tagung in Köln greift Fred Klinger auf den Begriff der „Gewaltkontrolle“ zurück. Richtig daran scheint mir die Verschiebung vom abstrakten Prinzip hin zum Einzelfall zu sein: Zu Fragen der Analyse konkreter Konflikte, der Mandatierung und des Monitorings.

Karlheinz Koppe fordert internationale Polizeieinheiten zur internationalen Durchsetzung

von Menschenrechten. Koppe teilt im Grunde das Habermas'sche Anliegen eines internationalen Interventionsrechts. Doch wie können wir dann noch deutlich machen, dass wir für den Geist der Gewaltfreiheit als unsere inspirierende Kraft einstehen (vgl. *Gerechter Friede; 204*)?

Am Ende stehen mehr Fragen als Antworten. Friedensdiskurse in Deutschland, Europa, Lateinamerika und Afrika stehen heute noch vielfach disparat nebeneinander. Übrigens haben unsere FriedensfreundInnen in den Nachbarländern Belgien und Holland andere, und erwartet pragmatische Zugänge zur Frage der „Gewaltkontrolle“ und der Überwindung von Gewalt in Afrika.

Klar ist jedenfalls, dass wir friedenspolitische Positionen für die weite Welt nicht am grünen Tisch und schon gar nicht von Deutschland aus allein konzipieren können. Noch wissen wir in der Friedensbewegung im Norden viel zu wenig, wie Versöhnung in Afrika funktioniert. Pax Christi als internationale Lerngemeinschaft muss hier zunächst wahrnehmen, zuhören, Vertrauen gewinnen – aber bei aller Bescheidenheit auch nicht zögern, ihre bedeutenden historischen Erfahrungen einzubringen. ■

Dr. Heinz Werner Wessler ist Mitglied der Kommission Solidarität mit Zentralafrika.



Interventionen“ in Afrika?

Kommissionen

Fred Klinger



Foto: privat

Plädoyer für Gewaltkontrolle

Die Lage im heutigen Sudan, mehr noch der Völkermord in Ruanda vor zehn Jahren sind warnende Beispiele dafür, was drohen kann, wenn wir uns den Herausforderungen einer **völkerrechtlich legitimierte Gewaltkontrolle** nicht stellen. Für Ruanda lässt sich eindeutig belegen, wie humanitäre Ignoranz, Interessenpolitik und Vorteilssuche v.a. seitens der Regierungen der USA und Frankreichs die Ermordung von mindestens 800.000 Menschen ermöglichten. All dies fand statt unter den Augen einer in struktureller Ohnmacht gehaltenen UNO und hilfloser UN-Friedenstruppen. Die damals in Ruanda eingesetzten UN-Soldaten, unter ihnen der kommandierende kanadische General Dallaire, haben auf glaubwürdige Weise dargestellt, dass man mit anderen Einsatzbefehlen, ausreichender Truppenstärke und Bewaffnung durchaus in der Lage gewesen wäre, die Mordorgien, wenn nicht zu unterbinden, so doch auf entscheidende Weise einzudämmen.



„Humanitäre Intervention“: ein dehnbare Begriff

Dabei sollte klar bleiben: Gewaltkontrolle hat nichts mit Friedenspolitik oder gar Konfliktprävention zu tun! Sie ist ein Ausdruck unseres Scheiterns. Sie ist letztes Mittel der Nothilfe für den Fall, da alles Wirken für friedliche Lösungen versagt hat. Aber die Grundoption des militärischen Gewaltverzichts darf niemals dazu dienen, Massentötungen de facto hinzunehmen. Wir würden uns mitschuldig machen, wenn ein militärisches Eingreifen dazu hätte beitragen können, wenigstens das nackte Überleben von Menschen zu sichern.

Legitime Formen der Anwendung auch von militärischem Zwang gibt es aufgrund des derzeitigen Völkerrechts und des geltenden Rechtsverständnisses im Grundsatz auch heute schon. Die **mangelnde Eindeutigkeit internationaler Rechtsbestimmungen** und **Verfahren** sowie die **Vorherrschaft hegemonialer Interessen** im UN-Sicherheitsrat haben dem Missbrauch einer humanitären Bemäntelung von kriegerischen Aggressionsakten Tür und Tor geöffnet. Kaum ein Begriff aus dem Bereich der internationalen Beziehungen ist in der Vergangenheit so korrumpiert worden, wie der der sog. „humanitären Interventionen“. Dessen Dehnbarkeit spielt der in den USA und Westeuropa vorherrschenden Strategie präventiver Erstschläge und einer enthemmten Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung politischer und wirtschaftlicher Ziele auf geradezu fatale Weise in die Hände!

Hinzu kommt das **Interesse an wirtschaftlicher Ausbeutung und geostrategischer Kontrolle**. Es wäre ein kardinales friedensethisches Versagen, würde man die mörderischen Böcke aus den Gewaltagenturen der Nato – gleichgültig ob in den USA oder in Europa – auf den Blumenbeeten von Mitgefühl und Beistand weiden lassen. Einrichtungen der Nato oder ihre eurostrategischen Wurmfortsätze haben auf dem Felde einer praktischen Umsetzung von Gewaltkontrollen nichts verloren.

Ein Shop im Vertriebenenlager Jaborona, nahe Khartoum. Für viele der Insassen eine von mehreren Stationen seit der Flucht aus dem Süden des Sudans.
Foto: Kirsten Schwanke-Adiang (ÖRK)

Solche Einsatzformen sind strikte zu regionalisieren und sollten unter das Mandat einer völkerrechtlich zu stärkenden und demokratisch reformierten UNO gestellt werden.

Begrenzung und Basis der Gewaltkontrolle

Ferner stellt sich die Aufgabe einer weiteren **Verrechtlichung und Konkretisierung**. Legitime Formen der internationalen Gewaltkontrolle sollten unbedingt auf diejenigen Tatbestände beschränkt werden, die im Sinne des internationalen Strafrechts und des Statuts des internationalen Strafgerichtshofs die Vorbereitung oder Durchführung der massenhaften, systematisch betriebenen Tötung von Menschen betreffen. Dazu gehören: **Akte der Massentötung (Völkermord), der Vertreibung (Säuberungen) sowie der Ausrottung (Auferlegung von Lebensbedingungen, die den Tod einer Bevölkerung oder sozialen Gruppe zur Folge haben)**. In solchen Ausnahmefällen schwerster Menschenrechtsverbrechen muss die Völkergemeinschaft die Pflicht und das Recht haben, eine bedrohte Zivilbevölkerung gegebenenfalls auch mit militärischen Mitteln zu schützen. Ebenso wichtig ist die **Ausweitung des Arsenal ziviler Sanktionsmittel**. Dazu gehören die Stärkung internationaler Polizeikräfte, aber auch politische wie strafrechtliche Eingriffsmöglichkeiten gegenüber den gewalttreibenden Kräften im eigenen Lande. Korrupte Machthaber und Warlords haben Bankkonten und erhalten Waffen. Beide werden zumeist in der ersten Welt zur Verfügung gestellt. Der zivile Widerstand gegen den stummen, strukturell betriebenen Genozid an den Menschen dieser Erde ist unsere vornehmste Aufgabe. Denn die tagtägliche Vernichtung millionenfacher Lebenschancen (nicht nur) in den Ländern des Südens ist in erster Linie das Werk jener politischen und wirtschaftlichen Machtzentren, die auch die Wohlstandsmaschinerie unserer eigenen Gesellschaften steuern. Wer solche Weltunordnungen vorantreiben will, der hat auch höchste staatspolitische Interessen an einer humanitären Lizenz zum Töten. ■

Dr. Fred Klinger ist Mitglied der Kommission Friedenspolitik.